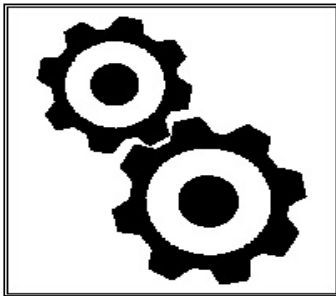


Auszug aus Fachserie 4 / Reihe 4.3

Ermittlung der Bruttowertschöpfung

**Kostenstruktur der Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes
sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden**



Fachliche Informationen zu diesem Produkt können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe IV C Telefon: 06 11 / 75 2301, Fax: 06 11 / 75 3940 oder E-Mail:kse-industrie@destatis.de
kse-industrie@destatis.de

Ableitung und Inhalt der Leistungsgrößen

Eine Gegenüberstellung der in der Erhebung erfragten Aufwendungen und Erträge der Periode führt zum Produktionskonto, aus dem verschiedene Leistungsgrößen abgeleitet werden können. Dabei werden außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen und Erträge in die Erhebung jedoch nicht einbezogen, so dass sich die Ergebnisse auf die typische und spezifische Leistungserstellung der Unternehmen beschränken.

Zwischen den Leistungsgrößen, die jeweils als Restgrößen ermittelt werden, gelten folgende Beziehungen:

Gesamtumsatz

± Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion
 + Selbsterstellte Anlagen
 = Bruttoproduktionswert (Gesamtleistung)

Bruttoproduktionswert

– Materialverbrauch, Einsatz an Handelsware, Kosten für Lohnarbeiten
 = Nettoproduktionswert

Nettoproduktionswert

– Sonstige Vorleistungen
 = Bruttowertschöpfung

Bruttowertschöpfung

– Abschreibungen
 = Nettowertschöpfung

Nettowertschöpfung

– indirekte Steuern abz. Subventionen
 = Nettowertschöpfung zu Faktorkosten.

Der **Nettoproduktionswert**, eine in der Industriestatistik häufig verwendete Größe, entspricht dem Rohertrag in der betriebswirtschaftlichen Terminologie.

Er unterscheidet sich vom Census Value Added der internationalen Industriestatistik insofern, als er noch die Kosten für Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u.ä. enthält.

Die **Bruttowertschöpfung** umfasst – nach Abzug sämtlicher Vorleistungen – die insgesamt produzierten Güter und Dienstleistungen zu den am Markt erzielten Preisen und ist somit der Wert, der den Vorleistungen durch Bearbeitung hinzugefügt worden ist.

Die **Nettowertschöpfung zu Faktorkosten** dient zur Entlohnung der im Produktionsprozess eingesetzten Produktionsfaktoren. Sie stellt das Einkommen der Produktionsfaktoren nach Erhaltung des realen Vermögensbestandes, d. h. nach Abzug der Abschreibungen, nach Abführung der indirekten Steuern an den Staat und nach Berücksichtigung der vom Staat gewährten Subventionen dar.

Sie verteilt sich auf:

- das Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit,
- die Fremdkapitalzinsen,
- die Grundrente,
- das Unternehmereinkommen.

Die Differenz zu den in der Kostenstrukturerhebung erfassten Positionen „Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit“ und „Fremdkapitalzinsen“ umfasst deshalb als Restgröße neben der Grundrente für den Produktionsfaktor Boden das Unternehmereinkommen.

Um den Sachverhalt zu verdeutlichen, werden im folgenden Schaubild wichtige Leistungsgrößen für das Verarbeitende Gewerbe sowie den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden insgesamt abgeleitet.

Ableitung der Leistungsgrößen ¹⁾ für das Verarbeitende Gewerbe sowie den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden 2005							
Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr							
Mill. EUR							
Verbrauch an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	680 588			Brutto- produktionswert 1 562 558	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/ handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.)	1 308 867	
Einsatz an Handelsware	187 291				Netto- produktionswert 658 418		
Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten	36 261						
Kosten für sonstige industrielle/ handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen)	27 287						
Kosten für Leiharbeiter	7 892						
Mieten und Pachten	23 321						
Sonstige Kosten	151 116						
Sonstige indirekte Steuern abzüglich Subventionen für die laufende Produktion	51 169			Brutto- wertschöpfung 448 801			
Abschreibungen	46 042						
Nettowertschöpfung zu Faktorkosten darunter: Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit	351 490 300 868						
				Brutto- wertschöpfung zu Faktorkosten 397 632			
					Umsatz aus Handelsware und Handelsvermittlung	224 234	
					Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/ nichthandwerklichen Tätigkeiten	24 762	
					Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion, selbsterstellte Anlagen (einschl. Gebäude und selbst durchgeführter Großreparaturen), soweit aktiviert	4 694	

1) Verhältnis der Leistungsgrößen zueinander nicht maßstabsgerecht. – Ohne Umsatzsteuer.

Definitionen zum Tabellenteil*)

Materialverbrauch

Rohstoffe und sonstige fremdbezogene Vorprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe einschl. Fremdbauteile, Energie und Wasser, Brenn- und Treibstoffe, Büro- und Werbematerial sowie nichtaktivierter geringwertiger Wirtschaftsgüter

Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen

Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. ä. (nur fremde Leistungen)

Sonstige Kosten

z.B. Werbe- und Vertreterkosten, Reisekosten, Provisionen, Lizenzgebühren, Ausgangsfrachten und sonstige Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen, Porto- und Postgebühren, Ausgaben für durch Dritte durchgeführte Beförderung der Lohn- und Gehaltsempfänger zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz, Versicherungsprämien, Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten, Bankspesen, Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, zur Handwerkskammer, zu Wirtschaftsverbänden und dgl., jedoch ohne Kosten für Büro- und Werbematerial, ohne kalkulatorische Kosten, ohne außerordentliche und betriebsfremde Aufwendungen

Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer

Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer plus/minus Bestandsveränderung an unfertigen und fertigen Erzeugnissen plus selbsterstellte Anlagen

Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer

Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer minus Materialverbrauch, Einsatz an Handelsware und Kosten für Lohnarbeiten

Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer

Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer minus Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen, Kosten für Leiharbeitnehmer, Mieten und Pachten und Sonstige Kosten

Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten

Bruttowertschöpfung minus sonstige indirekte Steuern abzüglich Subventionen

Nettowertschöpfung zu Faktorkosten

Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten minus Abschreibungen

Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit

Bruttolohn- und -gehaltsumme, gesetzliche und freiwillige Sozialkosten

Vorleistungen insgesamt

Materialverbrauch, Einsatz an Handelsware, Kosten für Lohnarbeiten, Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen, Kosten für Leiharbeitnehmer, Mieten und Pachten, Sonstige Kosten

Sonstige Vorleistungen

Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen, Kosten für Leiharbeitnehmer, Mieten und Pachten, Sonstige Kosten

Sonstige indirekte Steuern

Kostensteuern

*) Siehe auch Fragebogen und Erläuterungen im Anhang.

Berechnung des Brutto- und Nettoproduktionswertes und der Brutto- und Nettowertschöpfung

Vorzeichen		Fragebogen-Position
	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer	35
+	Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer	37
+	Provisionen aus der Handelsvermittlung	38
+	Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten ohne Umsatzsteuer	39
	Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion	
./.	a) am Anfang des Geschäftsjahres	41
+	b) am Ende des Geschäftsjahres	42
+	Selbsterstellte Anlagen (einschl. Gebäude und selbstdurchgeführte Großreparaturen) soweit aktiviert	44
	Gesamtleistung - Bruttoproduktionswert ohne Umsatzsteuer	46
	Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	
./.	a) am Anfang des Geschäftsjahres	50
+	b) am Ende des Geschäftsjahres	51
./.	Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist	52
	Bestände an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist	
./.	a) am Anfang des Geschäftsjahres	56
+	b) am Ende des Geschäftsjahres	57
./.	Eingänge an Handelsware ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist	58
./.	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)	64
	Nettoproduktionswert ohne Umsatzsteuer	
./.	Kosten für Leiharbeitnehmer	63
./.	Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuer	65
./.	Mieten und Pachten ohne Umsatzsteuer	66
./.	Sonstige Kosten ohne Umsatzsteuer	68
	Bruttowertschöpfung ohne Umsatzsteuer	
./.	Sonstige indirekte Steuern	71
+	Subventionen für die laufende Produktion	80
	Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten	
./.	Abschreibungen auf Sachanlagen	74
	Nettowertschöpfung zu Faktorkosten	

Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2006

bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Statistisches Bundesamt, Gruppe IV C, 65180 Wiesbaden

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 4 korrigieren.

Rücksendung bitte bis spätestens

Datum und Unterschrift der/des Auskunfterteilenden:

[Empty box for date and signature]

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

[Empty box for name]

Telefon oder E-Mail:

[Empty box for phone or email]

Statistisches Bundesamt
Gruppe IV C
65180 Wiesbaden

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Tel.: 0611/75-2301
0611/75-2988
0611/74-2304
Telefax: 0611/75-3940

E-Mail: KSE-Industrie@destatis.de

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise sowie Erläuterungen zu [1] bis [29] finden Sie auf den beigefügten Informationen, die Bestandteil dieses Fragebogens sind.

Unternehmensnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Wirtschaftszweig

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Die Meldung ist für das **gesamte Unternehmen** als rechtlich selbständige Einheit einschließlich aller produzierenden und nichtproduzierenden Teile, jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland abzugeben. **Nicht einzubeziehen** sind rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Berichtsjahr ist das Kalenderjahr. Deckt sich das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr, so ist das Geschäftsjahr zu Grunde zu legen, das im Laufe des Jahres 2006 zu Ende ging. **In das Geschäftsjahr sind höchstens 12 Monate einzubeziehen.** Wenn keine Angabe in Betracht kommt, bitten wir, bei der entsprechenden Position

einen (-) einzusetzen. Beim Ausfüllen des Fragebogens beachten Sie bitte die Erläuterungen zu [1] bis [29].

Meldetermin: Bitte senden Sie ein Exemplar der Erhebungsvordrucke spätestens bis zu obigem Termin ausgefüllt an das Statistische Bundesamt. Sollte der endgültige Jahresabschluss zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben. Das zweite Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

A Allgemeine Fragen [1]

- 1 Geschäftsjahr
- 2 Wirtschaftlicher Schwerpunkt des Unternehmens sowie weitere produzierende Tätigkeiten. Geben Sie bitte den genauen Wirtschaftszweig entsprechend der beigefügten Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) an. Geben Sie bitte zuerst den Schwerpunkt an.

von

TT MM JJJJ

bis

TT MM JJJJ

[Empty box for business sector]

B Tätige Personen Ende September 2006 [2]

- 1 **Tätige Inhaber/-innen**, tätige Mitinhaber/-innen sowie unbezahlt mithelfende Familienangehörige
 - 1.1 Wie viele von den tätigen Inhabern usw. waren **weiblich**?
 - 2 **Arbeitnehmer/-innen**, einschl. **Heimarbeiter/-innen**, einschl. **Auszubildende** und **Teilzeitbeschäftigte**
 - 2.1 Wie viele von den Arbeitnehmer/-innen waren **weiblich**?
 - 2.2 Wie viele von den Arbeitnehmer/-innen waren **Heimarbeiter/-innen**?
 - 2.3 Wie viele von den Arbeitnehmer/-innen waren **Teilzeitbeschäftigte**? [3]
 - 2.4 **Teilzeitbeschäftigte in Vollzeiteinheiten** (z. B. 3 Halbtagsbeschäftigte ergeben 1,5 Vollzeiteinheiten) [4]

Anzahl

21

28

22

29

26

24

25

27

Summe (21 + 22)

C Gesamtleistung im Geschäftsjahr 2006 [5]

1 Umsatz (ohne Umsatzsteuer)

1.1 Umsatz aus **eigenen Erzeugnissen** sowie Wert der für Dritte geleisteten **Lohnarbeiten** (einschl. Lohnveredelung) und Erlöse für Reparaturen, Instandhaltungen und Installationen, Montagen u. Ä. (einschl. Materialien) [6]

Volle Euro

35

1.2 Umsatz aus **Handelsware** (vgl. auch 59) [7]

37

1.3 **Provisionen** aus **Handelsvermittlung** [8]

38

1.4 Umsatz aus **sonstigen** Tätigkeiten [9]

39

Gesamtumsatz (35+37+38+39)

40

2 **Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion** einschl. geleisteter und noch nicht abgerechneter Lohnarbeiten, Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. Ä. (ohne Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, ohne Handelsware) [10]

2.1 **am Anfang** des Geschäftsjahres 2006

41

2.2 **am Ende** des Geschäftsjahres 2006

42

Bestandsveränderung (42././41)

43

3 **Selbsterstellte Anlagen** (einschl. Gebäude und selbst durchgeführter Großreparaturen) zu Herstellungskosten, soweit aktiviert, im Geschäftsjahr 2006 [11]

44

Gesamtleistung (40+././43+44)

46

D Rohstoffe und sonstige fremdbezogene Vorprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe

(Fertigungsmaterial, Fremdbauteile, Energie und Wasser, Büro- und Werbematerial sowie nicht aktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter, jedoch ohne Handelsware und ohne Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten) zu Anschaffungskosten, ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, im Geschäftsjahr 2006 [12]

1 Bestände [13]

1.1 **am Anfang** des Geschäftsjahres 2006

50

1.2 **am Ende** des Geschäftsjahres 2006

51

2 Eingänge (Einkäufe)

52

Verbrauch (50././51+52)

53

2.1 **darunter:**

Energieverbrauch (ohne Rohstoffe) – **keine Mengenangaben** – (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme u. dgl.) [14]

55

E Handelsware

zu Anschaffungskosten, ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, im Geschäftsjahr 2006 [15]

1 Bestände

1.1 **am Anfang** des Geschäftsjahres 2006

56

1.2 **am Ende** des Geschäftsjahres 2006

57

2 Eingänge (Einkäufe)

58

Einsatz (56././57+58)

59

F Kosten (ohne Materialverbrauch, ohne Einsatz an Handelsware)
im Geschäftsjahr 2006

Bitte beachten Sie, dass alle Aufwendungen, die den nachstehenden Tatbeständen entsprechen, **vollständig zugeordnet** werden. **Nicht zu melden** sind hier Aufwendungen, die nicht unmittelbar aus der laufenden Produktion resultieren und betriebsfremde Aufwendungen. Als Kosten sind die auf das Geschäftsjahr entfallenden Beträge anzugeben, nicht die in diesem Geschäftsjahr tatsächlich gezahlten. Nachzahlungen für vorhergehende Jahre und Vorauszahlungen für spätere dürfen daher in den Zahlenangaben nicht enthalten sein. Wenn Kosten mit Umsatzsteuer belastet sind, die als Vorsteuer abzugsfähig ist, sind die Beträge **ohne Umsatzsteuer** anzugeben.

		Volle Euro
1	Geleistete Bruttoentgelte (einschl. Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, jedoch ohne Arbeitgeberanteile) [16]	60 <input type="text"/>
2	Sozialkosten	
2.1	Gesetzlich vorgeschriebene Sozialkosten (nur Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Berufsgenossenschaftsbeiträge u.Ä.) [17]	61 <input type="text"/>
2.2	Sonstige Sozialkosten (z. B. Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfalle, Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung, Beiträge zur Aus- und Fortbildung u. dgl.) [18]	62 <input type="text"/>
3	Kosten für Leiharbeiter/-innen (durch Dritte zur Verfügung gestelltes Personal) [19]	63 <input type="text"/>
4	Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten [20]	64 <input type="text"/>
5	Kosten für Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen, Montagen u. Ä. (nur fremde Leistungen)	65 <input type="text"/>
6	Mieten und Pachten (z. B. gemietete und gepachtete Produktionsmaschinen, Datenverarbeitungsanlagen, Fahrzeuge, Fabrikations- und Lagerräume einschl. Kosten für Leasing, jedoch ohne kalkulatorische Mieten)	66 <input type="text"/>
6.1	darunter: Kosten für langfristig gemietete (mehr als ein Jahr) und mit Operating-Leasing beschaffte Sachanlagen [21]	67 <input type="text"/>
7	Sonstige Kosten (z. B. Werbekosten [Marketingagenturen usw.], Vertreterkosten, Reisekosten, Provisionen, Lizenzgebühren, Kosten für Grünen Punkt, Ausgangsfrachten und sonstige Kosten für den Abtransport von Gütern durch fremde Unternehmen, Porto- und Postgebühren, Ausgaben für durch Dritte durchgeführte Beförderung der Arbeitnehmer/-innen zwischen Wohnsitz und Arbeitsplatz, Versicherungsbeiträge [einschl. Versicherungsteuer], Prüfungs-, Beratungs- und Rechtskosten, Bankspesen, Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, zur Handwerkskammer, zu Wirtschaftsverbänden u. dgl., jedoch ohne Kosten für Büro- und Werbematerial sowie Energieverbrauch [gehört zu Pos. D], usw., ohne kalkulatorische Kosten). Nicht anzugeben sind Aufwendungen, die nicht unmittelbar aus der laufenden Produktion resultieren, und betriebsfremde Aufwendungen. [22]	68 <input type="text"/>
7.1	darunter: gezahlte Versicherungsbeiträge	69 <input type="text"/>
8	Steuern sowie öffentliche Gebühren und Beiträge (z. B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Verbrauchsteuern; ohne Einkommen- und Körperschaftsteuer, ohne Lastenausgleichsabgaben, ohne Umsatzsteuer) [23]	71 <input type="text"/>
8.1	darunter: Verbrauchsteuern (nur auf selbst hergestellte Erzeugnisse) [24]	72 <input type="text"/>
9	Steuerliche Abschreibungen auf Sachanlagen Die steuerlichen Abschreibungen sind ohne die in den Erläuterungen aufgeführten Sondervergünstigungen anzugeben. [25]	74 <input type="text"/>
10	Fremdkapitalzinsen (ohne Bankspesen) [26]	75 <input type="text"/>
	Summe (60 bis 66 + 68 + 71 + 74 + 75)	78 <input type="text"/>

G Subventionen [27]

Volle Euro

Subventionen für die laufende Produktion im Geschäftsjahr 2006

80

H Umsatzsteuer im Geschäftsjahr 2006 [28]

1 Umsatzsteuer, die Kunden in Rechnung gestellt wurde

82

2 Abzugsfähige Umsatzsteuer, die dem Unternehmen von seinen Lieferanten in Rechnung gestellt wurde, sowie abzugsfähige Erwerb- und Einfuhrumsatzsteuer (Vorsteuer)

83

2.1 darunter:

Abzugsfähige Vorsteuer auf Käufen von Sachanlagen

84

I Innerbetriebliche Forschung und Entwicklung

im Geschäftsjahr 2006 [29]

1 Aufwendungen für innerbetriebliche Forschung und Entwicklung insgesamt (Personal- und Sachkosten sowie Investitionen)

86

2 Anzahl (Kopfzahl) der für Forschung und Entwicklung eingesetzten Arbeitnehmer/-innen

87

Bemerkung:

Zur Vermeidung unnötiger Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, mit denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

Bitte nachfolgende Felder nicht ausfüllen

O	D	R	M
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte zurücksenden an:

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Befragten oder Unternehmens

Statistisches Bundesamt
 Gruppe IV C
 65180 Wiesbaden

Informationen zur Kostenstrukturerhebung für das Jahr 2006 bei Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Kostenstrukturerhebung wird jährlich als repräsentative Stichprobe bei höchstens 18 000 Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden mit mehr als 19 Beschäftigten durchgeführt. Ihre Ergebnisse liefern notwendige Informationen als Grundlage der Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Grundlegende Bedeutung gewinnt die Erhebung mit der Vollendung des gemeinsamen Binnenmarktes auf europäischer Ebene. Darüber hinaus dient sie auch den Unternehmen und ihren Verbänden als wertvolle Informationsquelle.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (EG-VO Nr. 58/97) (ABl. EG Nr. L 14 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 393 S. 1).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2005 (BGBl. I S. 1534).

Erhoben werden die Tatbestände zu § 3 Buchstabe A Ziffer III ProdGewStatG und Anhang 2 Abschnitt 4 der EG-VO Nr. 58/97.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 ProdGewStatG und Artikel 6 Abs. 2 der EG-VO Nr. 58/97 in Verbindung mit § 15 und 18 BStatG. Hiernach sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig. Gem. § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 10 ProdGewStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch Artikel 132 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, werden der Monopol-

kommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die V Hundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachliche Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Aufbewahrungszeitraum, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, Ort, Datum und die Unterschrift sowie die Angaben zum Geschäftsjahr sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen werden spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vollständig vernichtet. Die verwendete Unternehmensnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer. Hinzu kommen eine Nummer, die den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens darstellt (WZ 2003), sowie ein Schlüssel für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens.

Die Angaben zu Name und Anschrift des Unternehmens, die Unternehmensnummer, Wirtschaftszweignummer und Rechtsform werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1), geändert durch Anhang II Nr. 15 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S 1).

Berichtskreisabgrenzung

Die Erhebung erstreckt sich auf Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden. Als Unternehmen gilt die kleinste Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und bilanziert.

Rechtlich selbständige Tochtergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften, Betriebsführungsgesellschaften usw. müssen getrennt berichten.

Die Meldung ist grundsätzlich für das gesamte Unternehmen einschließlicher produzierender und nichtproduzierender Teile, jedoch ohne Zweigniederlassungen im Ausland, abzugeben. Zusammengefasste Meldungen für zwei oder mehrere rechtlich selbständige Unternehmen sind **nicht** zulässig.

Soweit die vorhandenen Unterlagen zur Beantwortung einzelner Fragen nicht ausreichen, genügen vorläufige Werte aus den entsprechenden Konten oder sorgfältig geschätzte Angaben.

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] A Allgemeine Fragen

Der wirtschaftliche Schwerpunkt und weitere produzierende Tätigkeiten des Unternehmens sind so anzugeben, wie sie durch die vierstelligen Positionen der beigefügten Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), unterschieden werden. **Zum Beispiel:**

Wirtschaftlicher Schwerpunkt des Unternehmens:
29.13 Herstellung von Armaturen

Weitere produzierende Tätigkeiten des Unternehmens:
29.71 Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten
28.62 Herstellung von Werkzeugen

[2] B Tätige Personen

Tätige Personen sind:

- tätige Inhaber/-innen und Mitinhaber/-innen,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 1/3 der üblichen Arbeitszeit im Unternehmen tätig sind,
- Arbeitnehmer/-innen,
- Gesellschafter/-innen, Vorstandsmitglieder/-innen und andere leitende Kräfte, soweit sie vom befragten Unternehmen Bezüge erhalten, die **steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** angesehen werden sowie Auszubildende, Volontäre, Praktikanten/-innen, Reisende im Angestelltenverhältnis, Aushilfsarbeiter/-innen und Heimarbeiter/-innen.

Voll als tätige Personen zu zählen sind:

- Erkrankte, Urlauber, Personen, die lediglich Übungen bei der Bundeswehr ableisten, im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub (weniger als 1 Jahr) befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden,
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist,
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte (siehe auch [3]) und Kurzarbeiter,
- das Personal auf Bau- und Montagestellen, Fahrzeugen usw.,
- nur vorübergehend im Ausland Tätige (weniger als 1 Jahr).

Nicht zu melden sind:

- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr),
- zum Grundwehrdienst Einberufene, Zivildienstleistende,
- Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. Ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bereit gestellt werden (Leiharbeiter/-innen wie Fremdlöhner, Zeitbeschäftigte für Bürotätigkeiten usw.),
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- und Reparaturarbeiten durchführen,
- Arbeitskräfte, die 1 Jahr oder länger im Erziehungsurlaub sind,
- Strafgefangene,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 1/3 der branchenüblichen Arbeitszeit.

[3] **Teilzeitbeschäftigte** sind ständig Beschäftigte, deren normale Arbeitszeit kürzer als die reguläre Arbeitszeit ist. Dies betrifft alle Formen der Teilzeitarbeit (Altersteilzeit-, Halbtagsbeschäftigte, Beschäftigung an einem, zwei oder drei Tag(en) in der Woche usw.). Hierzu zählen dagegen nicht Zwischenmeister.

[4] **Teilzeitbeschäftigte in Vollzeitseinheiten** sind Anzahl der durch alle Teilzeitbeschäftigten eines Unternehmens erarbeiteten Wochenarbeitsstunden geteilt durch die in diesem Unternehmen reguläre Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten.

[5] C Gesamtleistung

Als Umsatz gilt, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag (ohne Umsatzsteuer) der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte.

Einzubeziehen sind:

- Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an mit dem Unternehmen verbundene rechtlich selbständige Konzern- und Verkaufsgesellschaften,
- auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind:

- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dgl.) sowie Retouren.

Nicht einzubeziehen sind:

- Erträge, die nicht unmittelbar aus laufender Produktionstätigkeit resultieren,
- Erlöse aus dem Verkauf von Sachanlagen,
- Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken,
- Zinserträge, Dividenden u. dgl.,
- Erzeugnisse und Leistungen, die für eigene Investitionen und Sachanlagen (Grundmittel) bestimmt sind (vgl. auch [11]).

[6] Umsatz aus eigenen Erzeugnissen schließt ein:

- Umsätze aus dem Verkauf von allen im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstandenen Erzeugnissen,
- die vollen Erlöse aus dem Verkauf von eigenen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Fremdbauteilen hergestellt wurden,
- Umsätze aus dem Verkauf von Waren, die in Lohnarbeit bei anderen Unternehmen hergestellt wurden,
- Erlöse aus Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen,
- Umsätze aus dem Verkauf von Elektrizität, Fernwärme, Gas, Dampf, Wasser,
- Umsätze aus dem Verkauf von Nebenerzeugnissen,
- Erlöse für verkaufsfähige Produktionsrückstände (z. B. bei der Produktion anfallender Schrott, Gussbruch, Wollabfälle u. Ä.),
- Erlöse für die Vermietung bzw. das Leasing von im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens selbst hergestellten Erzeugnissen oder Anlagen,

- Erlöse aus Redaktions- und Verlagstätigkeit,
- Umsatz aus Recycling.

Die Erlöse für Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen, Krafträdern sowie Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (siehe auch [9]), sind jedoch unter Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten auszuweisen.

- [7] Als **Umsatz aus Handelsware** gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden. Die hier angegebenen Erlöse sind mit dem Einsatz an Handelsware zu Anschaffungskosten abzustimmen (vgl. auch [15]).
- [8] **Provisionen aus der Handelsvermittlung** sind Vergütungen für den gewerbsmäßigen Kauf oder Verkauf im eigenen Namen von Waren für Rechnung eines anderen.
- [9] **Umsatz aus sonstigen Tätigkeiten:**
Hierzu zählen im wesentlichen:
- Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen, die nicht im Rahmen der Produktionstätigkeit des Unternehmens entstanden sind (einschl. Leasing),
 - Erlöse aus Wohnungsvermietung (von betrieblich und nicht betrieblich genutzten Wohngebäuden), jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung,
 - Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizenzen,
 - Erlöse aus Transportleistungen für Dritte,
 - Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. Erlöse einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine),
 - Erlöse aus dem Verkauf von eigenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
 - Erlöse aus Reparaturen von Gebrauchsgütern, Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern,
 - Erlöse aus Instandhaltung und Reparatur von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen,
 - Erlöse aus Beratungs- und Planungstätigkeit,
 - Provisionseinnahmen.
- [10] **Die Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion** sind zu **Herstellungskosten** zu bewerten. Bestände an Einzel-, Ersatz- und Einbauteilen aus eigener Produktion sind einzubeziehen. Anzahlungen bzw. Abschlagszahlungen (z. B. im Stahlbau, Schiffbau, Großapparatebau) dürfen nicht abgesetzt werden.
- [11] Es sollen die im Geschäftsjahr mit **eigenen** Arbeitskräften (einschl. Leiharbeiter) **selbsterstellten Anlagen** (einschl. im Bau befindlicher Anlagen) mit dem auf dem Anlagenkonto aktivierten Wert (Herstellungskosten) als Leistungen des eigenen Unternehmens angegeben werden, sofern die Kosten für die Erstellung in den Angaben unter D und F mitenthalten sind.
Zu den **selbsterstellten Anlagen** gehören auch selbsthergestellte Sachanlagen, die an Dritte vermietet oder verpachtet wurden, selbsthergestellte Maschinen, Werkzeuge, Modelle für das eigene Unternehmen, Versuche usw., soweit diese aktiviert wurden.
Abschreibungen auf die selbsterstellten Anlagen sind **nicht** abzusetzen.
- [12] **D Rohstoffe und sonstige fremdbezogene Vorprodukte, Hilfs- und Betriebsstoffe**
Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen alle Materialien und Fremdbauteile (**ohne Handelsware**), die entweder im Unternehmen be- oder verarbeitet oder verbraucht oder an Dritte zur Be- oder Verarbeitung weitergegeben werden. Es spielt dabei keine Rolle, in welchem Bereich des Unternehmens diese Stoffe verwendet werden.
Mit anzugeben sind also z. B. auch **Energie** (Brenn- und Treibstoffe, Elektrizität, Gas, Wärme u. dgl.) und **Wasser, Ersatzteile**, Büro- und Werbematerial, Verpackungsmaterial und Waren, die in einer vom Unternehmen auf eigene Rechnung betriebenen Kantine u. dgl. verarbeitet oder verkauft werden. **Einzubeziehen** sind auch **Materialien**, die für die **Herstellung von selbsterstellten Anlagen** benötigt werden.
- [13] Die **Bestände und Eingänge** an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind zu **Anschaffungskosten** (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die

Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchsteuern u. dgl. abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.). Subventionen sind hier **nicht** abzusetzen (siehe auch [27]).

Als **Eingänge** ist der Wert **aller** von Dritten bezogenen Materialien und Fremdbauteile (**ohne Handelsware**) zu melden, gleichgültig, ob diese Eingänge über Bestandskosten oder unmittelbar als Aufwand verbucht wurden. Einzubeziehen sind auch **nichtaktivierte geringwertige Wirtschaftsgüter**.

- [14] Als **Energieverbrauch** ist der **Gesamtverbrauch an Brenn- und Treibstoffen, Elektrizität, Gas, Wärme** u. dgl. anzugeben. **Wasser** - als Bestandteil der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe - ist in die Position „Energieverbrauch“ **nicht** einzubeziehen.

[15] **E Handelsware**

Als **Handelsware** gelten **Waren** fremder Herkunft, die im allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden (vgl. auch [7] Umsatz aus Handelsware).

Die Bestände und Eingänge an Handelsware sind zu Anschaffungskosten (ohne als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer) zu bewerten. Als Anschaffungskosten gelten die Anschaffungspreise zuzüglich Anschaffungsnebenkosten wie Fracht, Verpackung, Zoll, Verbrauchsteuern u. dgl. abzüglich Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.).

[16] **F Kosten**

Geleistete Bruttoentgelte

Zu den Bruttoentgelten ist die Summe der Bruttobezüge (Bar- und Sachbezüge) ohne jeden Abzug anzugeben. Diese Beträge verstehen sich einschl. Arbeitnehmeranteile, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Zu Bruttoentgelten gehören auch die an tätige Personen in eigenen Sozialeinrichtungen (z. B. Werksarzt) gezahlten Beträge und auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzusehen sind sowie die Entgelte für Heimarbeiter/-innen, Aushilfen und Zusteller/-innen.

Nicht einzubeziehen sind Beträge, die für Leiharbeiter/-innen gezahlt werden und der kalkulatorische Unternehmerlohn.

In die geleisteten Bruttoentgelten sind einzubeziehen:

- sämtliche Zuschläge (z. B. für Akkord-, Band-, Montage-, Schicht- und Sonntagsarbeit sowie Leistungs-, Schmutz- und Lästigkeitszulagen),
- Vergütungen für Feiertage, Urlaub, Arbeitsausfälle u. dgl.,
- Gehalt- und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall einschl. Zuschüsse zum Krankengeld,
- Gratifikationen, zusätzliche Monatsgehälter, Gewinnbeteiligungen, Urlaubsbeihilfen und sonstige einmalig geleistete Bruttoentgelte,
- Entschädigungen für nicht gewährten Urlaub,
- Mietbeihilfen und Wohnungszuschüsse, tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kindergelder und sonstige Familienzuschläge sowie Erziehungsbeihilfen,
- Essengeld, Wegezeitentschädigungen, Fahrtkostenersatz und -zuschüsse für Fahrten von und zur Arbeitsstätte sowie Ausläsungen, sofern hierfür Lohnsteuer entrichtet wurde,
- Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von § 3 des Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer,
- an Arbeitnehmer/-innen gezahlte Provisionen, Tantiemen und Abfindungen.

Unternehmen, die in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung „Löhne und Gehälter“ entsprechend den handelsrechtlichen Bestimmungen ausweisen, geben hier diesen Wert an.

[17] **Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkosten zählen:**

- Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- Berufsgenossenschaftsbeiträge,
- Aufwendungen und Zuschüsse zur Betriebskrankenkasse nach der RVO,
- gesetzlich vorgeschriebene Beiträge zur Krankenversicherung nichtversicherungspflichtiger Arbeitnehmer/-innen.

Nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialkosten zählen die im Rahmen von Vorruhestandsleistungen anfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung.

[18] **Zu den Sonstigen Sozialkosten zählen insbesondere:**

- direkte Zuwendungen an die Arbeitnehmer/-innen oder deren Familienangehörige bei besonderen Anlässen, wie z. B. Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgelder, Treueprämien, Zuwendungen aus Anlass von Familienereignissen, Baraufwendungen anlässlich von Betriebsfeiern, Belegschaftsausflügen usw.,
- Beihilfen und Zuschüsse im Krankheitsfalle, zu Erholungs- und Kuraufenthalten und für sonstige Zwecke,
- Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung) wie
- unmittelbare Versorgungszahlungen an frühere Arbeitnehmer/-innen oder deren Hinterbliebene, sofern sie nicht aus Pensionsrückstellungen geleistet werden,
- Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen im Sinne von § 6a Einkommensteuergesetz,
- Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, einmalige oder laufende Beiträge für die zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Lebensversicherungen (Direktversicherungen),
- unmittelbare Zahlungen an Bezieher von Vorruhestandsgeld, sofern sie nicht aus Rückstellungen für Vorruhestandsleistungen getätigt werden, sowie Rückstellungen für Vorruhestandsleistungen (die Vorruhestandsleistungen verstehen sich einschl. der Arbeitgeberbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung für den in Frage kommenden Personenkreis und abzüglich der im Rahmen der Vorruhestandsvereinbarungen geleisteten Zuschüsse der Bundesanstalt für Arbeit),
- periodische Zahlungen an ausgeschiedene Mitarbeiter/-innen,
- anstelle von laufenden Versorgungsleistungen gewährte Kapitalabfindungen,
- Beiträge an den Träger der Insolvenzversicherung gegen die Nichterfüllung von Versorgungsansprüchen,
- Beiträge oder Beitragsteile zu Weiter-, Über- bzw. Zusatzversicherungen und an private Krankenkassen, soweit die Leistung den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag übersteigt,
- Beiträge zur Ausbildung und Fortbildung (Zahlung von Schulgeld, Umlagebeiträge für Berufs- und Fachschulen), Geldzuweisungen für Lehrlingsheime, Kantinen sowie für den Gesundheitsdienst, die Betriebsfürsorge u. dgl.).

Hierzu gehören **nicht** Kosten, die im Rahmen von betrieblichen Sozialeinrichtungen (wie Gesundheitsdienst, Betriebsfürsorge u. dgl.), für Bruttoentgelte, Material usw. entstanden sind. Diese sind bei den anderen Kostenarten aufzuführen. Auszuschließen sind hier auch Kosten, die als Spesenersatz anzusehen und unter den Sonstigen Kosten (Pos. F 7) auszuweisen sind.

[19] **Kosten für Leiharbeiter/-innen**

Hierzu zählen nur die Aufwendungen für Arbeitskräfte, die von Arbeitsvermittlungsagenturen u. Ä. Einrichtungen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung gemäß dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz überlassen wurden.

[20] **Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten**

sind Entgelte für die Be- oder Verarbeitung von eigenem (beigestelltem) Material durch fremde Unternehmen (auswärtige Bearbeitung). Hierzu zählen auch die **Entgelte** an Zwischenmeister, **nicht** dagegen Entgelte für Heimarbeiter/-innen oder Zusteller/-innen.

[21] **Beim Operating-Leasing übernimmt der Leasing-Geber die lfd. Unterhaltung und Wartung der Wirtschaftsgüter. Solche, insbesondere beim Kfz-Verleih üblichen Verträge, sind reine Sachvermietungen.**

[22] **Sonstige Kosten**

Es sind u. a. Kosten **für den Abtransport** von Gütern durch **fremde** Unternehmen aufzuführen. Transportkosten, die bei der **Anlieferung** von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen usw. durch **fremde** Unternehmen entstanden sind, sind in den Material- und Wareneingängen und Material- und Warenbeständen enthalten und gehen damit in den ermittelten Materialverbrauch und Wareneinsatz (Pos. D u. E) ein. Die Kosten für den **eigenen Fuhrpark** sind aufgegliedert bei den einzelnen Kostenpositionen anzugeben, z. B. Fahrerentgelte bei Pos. F 1, Instandhaltungskosten bei Pos. F 5, Kraftfahrzeugsteuer bei Pos. F 8, Abschreibungen bei Pos. F 9 und Versicherungsprämien bei Pos. F 7. Falls ein Sammelkonto (Kostenstelle Kfz-Kosten) besteht und

dessen Aufgliederung besondere Schwierigkeiten bereitet, genügen sorgfältig geschätzte Angaben zu den einzelnen Positionen. Die eigenen Transportkosten bleiben also bei **Selbst- abholung** von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen u. dgl. bei den Material- und Wareneingängen und Material- und Warenbeständen unberücksichtigt und gehen deshalb **nicht** in den ermittelten Materialverbrauch und Wareneinsatz (Pos. D u. E) ein.

Provisionen an Angestellte sind bei den Gehältern (Pos. F 1) auszuweisen; alle übrigen Provisionen hier bei den Sonstigen Kosten.

Zu den **Sonstigen Kosten** zählen z. B. **nicht** Einkommen-, Körperschaft- und Erbschaftsteuer sowie Lastenausgleichs- abgaben, an Abnehmer gewährte Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen u. dgl.).

[23] **Zu den Steuern, die als Kosten anzusehen sind, zählen u. a. die**

- Grundsteuer,
- Gewerbesteuer,
- Kraftfahrzeugsteuer,
- Verbrauchsteuern (s. auch [24]).

Es sind nur die auf das Geschäftsjahr tatsächlich entfallenden Beträge anzugeben.

Öffentliche Gebühren und Beiträge sind Abgaben, die für bestimmte Leistungen des Staates bezahlt werden, wie Eichgebühren usw. Beiträge zur Industrie- und Handelskammer und zur Handwerkskammer sind nicht hier, sondern bei den **Sonstigen Kosten** zu melden.

[24] Es sind nur die **Verbrauchsteuern** (Bier-, Mineralöl-, Schaumwein-, Tabaksteuer und Branntweinaufschlag) anzugeben, die das Unternehmen auf die **selbst hergestellten** verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnisse schuldet, unabhängig davon, ob eine Zahlung erfolgt. Verbrauchsteuern auf bezogene Erzeugnisse gelten als **Anschaffungsnebenkosten** bei der Bewertung der Bestände und Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (Pos. D) bzw. an Handelsware (Pos. E).

Werden von Unternehmen der Spirituosenindustrie Alkohol oder Destillate zur Weiterverarbeitung von der Bundesmonopolverwaltung oder von in- oder ausländischen Unternehmen bezogen, so ist die hierauf entfallende Branntweinsteuer hier **nicht** anzugeben. Dies gilt auch, wenn das Vorprodukt im Wege des Begleitscheinverfahrens bezogen wird und die später fällige Branntweinsteuer an die Zollverwaltung abzuführen ist. Von **Brennereien** und Unternehmen mit eigener Brennerei (Vorprodukte: Wein, Getreide, Obst) ist der für das fertige Erzeugnis fällige Branntweinaufschlag **hier** auszuweisen).

[25] Zu den Sonderabschreibungen bzw. erhöhten Absetzungen, die nicht mit aufzuführen sind, gehören insbesondere Abschreibungen nach § 7d, § 7e EstG (Umweltschutzinvestitionen; Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude), § 81 EstDV (Bewertungsfreiheit für bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Kohlen- und Erzbergbau).

Dagegen sind **geringwertige Wirtschaftsgüter** im Sinne von § 6 Abs. 2 EstG, soweit sie nicht in einer anderen Kostenposition (z. B. D 2) schon enthalten sind, einzubeziehen.

[26] Zu den **Fremdkapitalzinsen** gehören die Zinsen für langfristige Schulden, für Lieferanten- und Bankkredite, Zinsen für sonstige Schulden einschl. Diskont (ohne Wechselspesen) und Provisionen für Bankkredite (insbesondere Kredit- und Überziehungsprovision sowie Kreditbereitstellungsprovision). Fremdkapitalzinsen aufgrund reiner Finanzgeschäfte dürfen nicht enthalten sein. Bankspesen (z. B. Kontoführungsgebühren, Wechselspesen, Gebühren für Scheck- und Überweisungsvordrucke, Depotgebühren) sind unter den Sonstigen Kosten (Pos. F 7) anzugeben. Die Fremdkapitalzinsen dürfen nicht mit Zinserträgen saldiert ausgewiesen werden.

[27] **G Subventionen**

Unter Subventionen sind zu melden:

Zuwendungen, die Bund, Länder und Gemeinden oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften ohne Gegenleistung an das Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (soweit nicht spezielle Auftragsforschung für den Staat) oder für laufende Produktionszwecke gewähren, um

- die Produktionskosten zu verringern und/oder
- die Verkaufspreise der Erzeugnisse zu senken und/oder

- eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren zu ermöglichen.

Hierzu zählen z. B.:

- Zinszuschüsse, gleichgültig für welche Zwecke sie gewährt werden (auch dann, wenn sie an den Kreditgeber direkt gezahlt werden),
- Frachthilfen,
- Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer nach § 97 AFG,
- Stützungsmaßnahmen für Magermilch.

Subventionen dürfen in den Umsatzerlösen nicht enthalten sein.

Nicht zu den Subventionen zählen:

Steuererleichterungen, Investitionszuschüsse, -zulagen sowie Ersatzleistungen für Katastrophenschäden und sonstige außerordentliche bzw. außerhalb des Verantwortungsbereiches des Unternehmens liegende Verluste.

[28] **H Umsatzsteuer**

Es ist nur die auf das Geschäftsjahr entfallende Umsatzsteuer anzugeben. Hierzu zählt auch die Umsatzsteuer auf geleistete und empfangene Anzahlungen.

Nicht anzugeben ist die **Einfuhrumsatzsteuer** für Materialien, die von ausländischen Auftraggebern zur **Lohnveredlung** beige- stellt worden sind.

Von Tochtergesellschaften ist die Umsatzsteuer auf ihre Außenumsätze und -bezüge zu melden, obwohl sie von der Muttergesellschaft getragen bzw. in Anrechnung gebracht wird. Diese Beträge sind nicht von der Muttergesellschaft nachzuweisen.

Soweit entsprechende Unterlagen über die abzugsfähige Umsatzsteuer auf den Käufen von Sachanlagen nicht vorliegen, genügt eine sorgfältige Schätzung (16% der Käufe von Sachanlagen).

[29] **I Innerbetriebliche Forschung und Entwicklung**

Forschung und Entwicklung umfasst systematische schöpferische Arbeiten mit dem Ziel, das Wissenspotential zu erweitern sowie die Nutzung dieses Wissenspotentials zur Schaffung neuer Anwendungen.

Folgende Tätigkeiten zählen **nicht** zu innerbetrieblicher Forschung und Entwicklung:

- Tätigkeiten im Rahmen des Bildungswesens,
- Sonstige Tätigkeiten im wissenschaftlich-technischen Bereich (z. B. Informationsdienste, Prüfung und Standardisierung, Durchführbarkeitsstudien usw.), soweit sie nicht im Rahmen eines FuE-Projekts durchgeführt werden,
- Sonstige industrielle Tätigkeiten (z. B. Produktionsvorbereitung, Erwerb externen Wissens, Mitarbeiterschulung, Marketing).

Bei den **innerbetrieblichen Aufwendungen** für Forschung und Entwicklung handelt es sich um sämtliche Aufwendungen, die für die im Unternehmen selbst durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten anfallen, unabhängig von der Herkunft der Mittel (einschl. Investitionsaufwendungen).

Für Forschung und Entwicklung eingesetzte Arbeitnehmer/-innen:

Hierunter fallen alle direkt mit Forschungs- und Entwicklungsarbeiten befassten Mitarbeiter/-innen (Kopfzahl) sowie das **direkte** Dienstleistungen erbringende Personal, wie Manager, Verwaltungs- und Büroangestellte. Mitarbeiter/-innen, die **indirekte** Dienstleistungen erbringen, wie Kantinenpersonal und Betriebsschutzmitarbeiter/-innen, fallen nicht unter diese Position, auch wenn die geleisteten Bruttoentgelte als Gemeinkosten in diese Aufwendungen eingehen.

Die Ergebnisse der Kostenstrukturerhebung des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden werden in der Fachserie 4, Reihe 4.3 veröffentlicht.

Diese steht auch kostenfrei als Download im pdf-Format über unseren Publikationsservice <http://www.destatis.de/shop> unter der Bestellnummer 204043003 zur Verfügung.

Die Printausgabe ist zu beziehen durch:

SFG-Servicecenter Fachverlage	Telefon (07071) 93 53 50
Part of the Elsevier Group	Telefax (07071) 93 53 35
Postfach 43 43	
72774 Reutlingen	